

## Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz:

Die Landesamtsdirektorenkonferenz hält folgende Vorgangsweise bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG für erforderlich:

### **1. Zu den bisherigen Beschlüssen:**

Die Beschlüsse der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 3. April 2008 und vom 26. Juni 2008 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

### **2. Zum Screening:**

Die Länder haben dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die Entwürfe zu Berichten an die Europäische Kommission übermittelt. Das Bundesministerium wird nun um umgehende Zurverfügungstellung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung dieser Entwürfe durch die Universität Salzburg ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es den Ländern bei der zum 28. Dezember 2009 zu erfolgenden Berichterstattung an die Europäische Kommission offensteht, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Datenbank *IPM „Integrated Policy Making“* zu verwenden oder den Bericht in Form eines Textdokumentes zu übermitteln. Der Bund wird gebeten, die von der Europäischen Kommission übermittelten Zugangscodes zu IPM den Ländern zur Verfügung zu stellen.

### **3. Zum Entwurf eines „Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie“:**

#### Zur Vorgangsweise:

Zwar hat der Bund den Ländern mehrfach Gelegenheit zur Äußerung zu den Inhalten eines Dienstleistungsgesetzes gegeben. Dies ist deswegen dringend erforderlich, weil auf Grund des überwiegenden Vollzugs von Bundes- und Landesrecht in erster Instanz durch Landesbehörden diese über entsprechenden Sachverstand und Erfahrungswerte verfügen. Für eine erfolgreiche Etablierung einheitlicher Ansprechpartner in erstinstanzlichen Verfahren ist daher eine entsprechende Einbindung der Länder unverzichtbar.

Der Bund hat aber die Anregungen der Länder nur unzureichend berücksichtigt und den Ländern zur legislatischen Gestaltung des nun zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes keine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit eröffnet. Dieser Entwurf wurde den Ländern lediglich eine Woche vor Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Kenntnis übermittelt.

Der Bund hat die Anregungen der Länder zum Vorentwurf kaum berücksichtigt. Daher wird erwartet, dass die Stellungnahmen der Länder zum Begutachtungsentwurf stärker berücksichtigt werden.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

- Die Kompetenzdeckungsklausel, die zu einem Übergang der Kompetenz betreffend elektronische Verfahren auf den Bund führt und zu einem Übergang zahlreicher weiterer Landesmaterien (vgl. § 2 des Entwurfes) auf den Bund führen kann, wird in dieser Form abgelehnt.
- Der Bund hat in Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung den EAPs die in Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen; dies bedarf einer Verankerung im Dienstleistungsgesetz („Bringschuld“ des Bundes an die EAP).
- In der Dienstleistungsrichtlinie wird ausgeführt, dass Dienstleistungserbringer Verfahren und Formalitäten in elektronischer Form „abwickeln“ können. Das „Abwickeln“ bezieht sich aber ausschließlich auf die Kommunikation zwischen Dienstleistungserbringern und Behörde, es betrifft keinesfalls die Verfahrensabläufe innerhalb der Behörde („*back office Bereich*“). Eine Regelung der Verfahrensabläufe bei der Behörde durch das Dienstleistungsgesetz wird abgelehnt. Im Dienstleistungsgesetz wäre dies klar zum Ausdruck zu bringen (etwa dadurch, dass im § 7 Abs 1 des Entwurfes des Dienstleistungsgesetzes nach dem Wort „Beteiligten“ die Wortfolge „ihm gegenüber“ eingefügt wird).
- Im Sinne einer Mindestumsetzung bedarf es der Klarstellung, dass der EAP nur hinsichtlich der Postkastenfunktion sachlich allzuständig ist, keinesfalls sind die Informationsverpflichtungen nach der Dienstleistungsrichtlinie auch auf jene Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, zu erstrecken.
- Die im Entwurf enthaltenen Regeln über die Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien sind wenig entwickelt und zielen auf die Lösung von Problemen, die es (noch) nicht gibt. Die Regeln sollten daher gemeinsam mit den Ländern einer näheren Prüfung im Hinblick auf Notwendigkeit und allfällige Gestaltung unterzogen werden.
- Die im Entwurf enthaltene Bezeichnung „Verbindungsstelle“ steht bereits für die „Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung“ in Verwendung. Im Dienstleistungsgesetz wäre daher im Zusammenhang mit der Verwaltungszusammenarbeit eine andere Bezeichnung zu wählen.
- Die im Entwurf enthaltene Bezeichnung „einheitliche Stelle“ wäre durch den in der Dienstleistungsrichtlinie enthaltenen und in der bisherigen Diskussion verwendeten Begriff „Einheitlicher Ansprechpartner“ zu ersetzen.
- Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines Beirates stellt einen Eingriff in die Autonomie der Länder und deren Amtsorganisation dar. In der Dienstleistungsrichtlinie ist die Errichtung eines Beirates nicht vorgesehen. Der Beirat hat daher ersatzlos zu entfallen.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend werden ersucht, für die erforderlichen Festlegungen gemeinsam mit den Ländern zu sorgen. Der Bund wird aufgefordert, die Länder in die Ausarbeitung des Entwurfes eines Dienstleistungsgesetzes einzubinden.

#### **4. Zum Thema "Nationales Portal":**

Weiters gehen die Landeamtsdirektoren davon aus, dass help.gv.at nur das übergeordnete Einstiegsportal ist, von dem aus sofort zu den Inhalten der Länder verlinkt wird.